Amt für Öffentliche Ordnung

Fellbach

Stadt Fellbach • 32 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Stadt Fellbach
Waffen- und Sprengstoffbehörde
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Waffen- und Sprengstoffbehörde

Zimmer Nr. 020, EG
Telefon 0711 5851-7524
0711 5851-5568
Telefax 0711 5851-152
waffenrecht@fellbach.de

Anzeige über:

☐ die geplante Inbesitznahme eines Schalldämpfers für Jagdwaffen (Voreintrag nach § 10 Abs. 1 WaffG)

☐ die Eintragung eines Schalldämpfers für Jagdlandwaffen

☐ Überlass eines Schalldämpfers

Angaben zur Person		
Familienname ggf. Geburtsname	Vorname(n)	
Geburtsdatum u. – Ort (Gemeine, Kreis, Land)	Telefon, E-Mail (freiwillige Angaben)	
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße)		
Anschrift/en der Nebenwohnung		
Jagdschein ausgestellt auf die vorgenannte Person		
Seriennummer	ausstellende Behörde	gültig bis
Ich weise die regelmäßige aktive Beteiligung am Jagdbetrieb wie folgt nach: ☐ als Jagdpächter (Eintragung im Jagdschein ist vorzuzeigen) ☐ als Berufsjäger, Mitarbeiter kommunaler oder privater Forstverwaltung, Bediensteter einer Forstbehörde (Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen) ☐ als sonstige Person (Bescheinigung der jagdausübungsberechtigten Person des Jagdbezirks, in dem die Jagd regelmäßig ausgeübt wird, ist vorzulegen)		

Waffenbesitzkarte in der mind. eine Jagdlandwaffe eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist					
Seriennummer		ausstellende Behörde		Ausstellungsdatum	
Ldf. Nr.	Art der Schusswaffe	EL, SL, ML.R*	Bez. Kaliber	Hersteller oder Marke	Herstellernr.

Schalldämpfereintrag für folgendes Kaliber – Reduktion des Spitzenschalldrucks von mind. 20 db (Herstellerdatenblatt des Schalldämpfers als Nachweis beigefügt)	
Schalldämpfer 1	Weitere(r) Schalldämpfer

Erworben von / überlassen an (Name, Vorname, Anschrift mir Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
☐ durch Verkauf ☐ durch Kauf

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit	
Anlagen: Herstellerdatenblatt des Schalldämpfers	Datum, Unterschrift des Antragstellers

*EL = Einzellader; SL = Selbstlader; ML = Mehrlader; R = Repetierer

Hinweise

- Der Nachweis eines Bedürfnisses zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers für schalenwildtaugliche Jagdlangwaffen richtet sich nach § 8 Waffengesetz. Neben dem besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interesse als Jägerin oder Jäger sind kumulativ die Erforderlichkeit und Geeignetheit eines Schalldämpfers zur Lärmreduzierung bei der Jagd nachzuweisen.
- Durch den Schalldämpfer muss eine Reduktion des Spitzenschalldrucks von mind. 20 dB (C) erreicht werden. Der Antragssteller hat dies anhand des Herstellerdatenblattes des Schalldämpfers nachzuweisen!
- Die Erlaubnis zum Erwerb beschränkt sich ausdrücklich nur auf Jagdlangwaffen mit einem schalenwildtauglichen Büchsenkaliber und lässt sich nicht auf Kurzwaffen übertragen.
- Der Schalldämpfer darf nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen verwendet werden. Dabei muss der Schalldämpfer zwar nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden, allerdings wird verlangt, dass der Erlaubnisinhaber eine Waffenbesitzkarte hat, in die mindestens eine Jagdlangwaffe eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist.
- Ein Jagdscheininhaber, der einen Schalldämpfer (ggf. mit einer Jagdlangwaffe) von einem Berechtigten vorübergehend zur Jagdausübung ausleiht, bedarf für den Erwerb und Besitz dieses Schalldämpfers keiner Erlaubnis. Voraussetzung ist aber, dass der Jagdscheininhaber bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer für eine Jagdlangwaffe besitzt.
- Der Schalldämpfer ist entsprechend einer Langwaffe aufzubewahren; er ist jedoch nicht auf das dem Behältnis entsprechenden Waffenkontingent anzurechnen.
- Die Aufbewahrung ist auch in Verbindung mit der Langwaffe zulässig (aufgeschraubt auf die Langwaffe).
- Waffenrechtliche Erlaubnisse gelten bundesweit; dies gilt auch für eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer. Ob ein von einer baden-württembergischen Waffenbehörde erlaubter Schalldämpfer auch in einem anderen Bundesland zur Jagd verwendet werden darf, regelt das dortige Landesrecht und ist vom Erlaubnisinhaber zusätzlich zu beachten.
- Der Schalldämpfer kann auch in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden. Der Inhaber hat sich selbst zu versichern, ob er den Schalldämpfer in den Zielstaat einführen bzw. benutzen darf.
- Der Eintrag eines Schalldämpfers in eine gemeinsame Waffenbesitzkarte kann nur dann erfolgen, wenn sämtliche Mitbenutzer ebenfalls eine jagdliche Ausnahme vorweisen können. Sollte auch nur eine der befugten Personen über keine jagdliche Ausnahme verfügen, kann der Schalldämpfer-Eintrag in die gemeinsame Waffenbesitzkarte nicht erfolgen.
- Für das Führen eines Schalldämpfers bedarf es keines Waffenscheines.
- Da der Schalldämpfer einer Schusswaffe gleichgestellt ist, sind die Bestimmungen für den Transport zu beachten.
- Da Jugendjagdscheininhaber keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen erhalten, ist auch eine waffenrechtliche Erlaubnis für den Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers nicht möglich.

Der Jugendjagdschein berechtigt aber die Ausübung der Jagd in Begleitung eines jagdlich erfahrenen Erziehungsberechtigten oder eine von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragen jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson. Besitzt die Begleitperson eine Ausnahme vom jagrechtlichen Schalldämpferverbot und eine waffenrechtliche Erlaubnis für den Schalldämpfer, darf sie dem Jugendjagdscheininhaber die Jagdlangwaffe mit Schalldämpfer zur Jagdausübung überlassen. Voraussetzung ist, dass der Jugendjagdscheininhaber seinerseits eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot besitzt.

- Da Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen für die sie bestimmt sind, gelten für sie auch die Kennzeichnungsbestimmungen. Die Waffenbehörde kann die (nachträgliche) Kennzeichnung eines Schalldämpfers anordnen.
- Wird die Jagdlangwaffe, zu der der Schalldämpfer zugeordnet wurde verkauft, muss noch mindestens eine geeignete Jagdlangwaffe in der Waffenbesitzkarte eingetragen sein, ansonsten besteht für den weiteren Besitz des Schalldämpfers kein Bedürfnis mehr.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Von der Behörde auszufüllen:

☐ WBK ergänzt mit dem Hinweis „Der Schalldämpfer darf nur in Verbindung mit schalenwild-tauglichen Jagdlandwaffen verwendet werden _____ (Kurzzeichen Sachbearbeiter)

☐ PC ergänzt (mit o.g. Hinweis)

☐ Gebührenbescheid erstellt _____

☐ WBK ausgehändigt am _____

☐ WBK übersandt am _____